

II-3084 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

DKFM. FERDINAND LACINA  
BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN  
Z. 11 0502/4-Pr.2/88

10. Februar 1988

1376 IAB

1988 -02- 11

zu 1405 IJ

An den  
Herrn Präsidenten  
des Nationalrates

Parlament  
W i e n

1017

Auf die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Hermann Eigruber und Genossen vom 17. Dezember 1987, Nr. 1405/J, betreffend das Engagement des österreichischen Bankenapparates in einigen Ostblockländern, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

Die güterwirtschaftlichen Export- und Importverflechtungen österreichischer Unternehmen mit Jugoslawien, Polen und Ungarn führen auch zu finanzwirtschaftlichen Beziehungen der Banken mit diesen Ländern, die als Kreditforderungen und Einlagen in der Bankbilanz zum Ausdruck kommen. Österreichische Banken sind in der Wahl ihrer Veranlagungen frei, das Kreditwesengesetz (in der Fassung der Novelle 1986) legt ihnen unter anderem aber die Verpflichtung auf, bei Bankgeschäften auf die Gesamtertragslage Bedacht zu nehmen. Dieser Grundsatz gilt selbstverständlich auch bei Veranlagungen, die mit sogenannten Länderrisiken behaftet sind. Für bereits bestehende Risiken ist durch Pauschal- und Einzelwertberichtigungen in der Bilanz vorzusorgen.

Eine Quantifizierung der Forderungen österreichischer Banken an Jugoslawien, Polen und Ungarn hätte infolge der Fremdwährungskomponente mit sich laufend ändernden Wechselkursen nur unklare und möglicherweise mißverständliche Aussagekraft. Ferner ist bei Ermittlung der eigentlichen Risikoposition der Banken zu beachten, daß teilweise kompensable Einlagen bestehen und Kreditsicherheiten - auch in Form von Bundesgarantien - bestellt sind.

- 2 -

Diese Umstände fließen in die Bewertung der Forderungen durch Banken und Wirtschaftsprüfer ein; gegebenenfalls sind Risikovorsorgen zu bilden.

Das Bundesministerium für Finanzen kann auf die Veranlagungsentscheidung der Banken keinen Einfluß nehmen, sieht sich aber im Rahmen der Tätigkeit als Bankenaufsicht veranlaßt, auf die bei Auslandsfinanzierungen möglichen Länderrisiken hinzuweisen.

Zu 2.:

Eine Bekanntgabe von Zahlen bezüglich der Haftungen der Republik Österreich für die Länder Jugoslawien, Ungarn und Polen im Rahmen der Ausfuhrförderung ist aufgrund der qualifizierten Verschwiegenheitspflicht gemäß § 5 Abs. 6 Ausfuhrförderungsgesetz 1981 nicht möglich. Ich möchte in diesem Zusammenhang auch auf die Ausführungen in meinem zur Beantwortung der schriftlichen Anfrage Nr. 379/J ergangenen Schreiben vom 7. Juli 1987, Z. 11 0502/72-Pr.2/87 (371 AB, II-1248 d.Beilagen zu den Sten-Prot.d.NR, XVII.GP), verweisen.

Neben Haftungen im Rahmen der Ausfuhrförderung bestehen sonstige Haftungen für Polen im Ausmaße von US-\$ 300 Mio. und für Jugoslawien in der Höhe von US-\$ 26,67 Mio. Diese Haftungen wurden aufgrund der Ermächtigung des Polenkohlegarantiesgesetzes, BGBl.Nr. 555/1980, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 290/1981, bzw. aufgrund der Ermächtigung des Bundesgesetzes vom 20. Oktober 1983, betreffend die Übernahme der Haftung für einen Kredit eines österreichischen Bankenkonsortiums an die Jugoslawische Nationalbank, BGBl.Nr. 568, übernommen.

Zu 3.:

Das Haftungsvolumen der Republik Österreich im Ausfuhrförderungsverfahren beträgt derzeit rund S 248 Mrd. Dazu kommen noch die zu 2. erwähnten sonstigen Haftungen im Ausmaß von zusammen 326,67 Mio.US-\$.

- 3 -

- 3 -

Die im Rahmen der Ausfuhrförderung übernommenen Haftungen haben derzeit, aufgliedert nach Regionen, folgenden Stand:

Afrika	S 46,3 Mrd.
Asien	S 43,5 Mrd.
Amerika	S 12,5 Mrd.
Australien/Ozeanien	S 0,5 Mrd.
Osteuropa	S 96,6 Mrd.
Westeuropa	S 48,6 Mrd.

Eine weitere Aufgliederung dieser Daten ist mir, wofür ich um Verständnis ersuche, aus den zu 2. dargelegten Gründen nicht möglich.

